

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. 35/1999 idGF. (S.AWG) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 05.06.2020 für die Gemeinde Thomatal folgende

Abfallabfuhrordnung

beschlossen:

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

(1) Kommunale Erfassungspflicht:

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gem. § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idGF sowie §28 und 28a AWG 2002 idGF werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll, Hausabfall	<input checked="" type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft <input checked="" type="checkbox"/> Abholung von definierten Sammelstellen (gem. §10 Abs.5 S.AWG) gem. Anlage C
Sperrige Siedlungsabfälle	Sperrmüll	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei mobiler Sammlung (1-2 mal im Jahr)
Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Altmittel, Alteisen	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei mobiler Sammlung (1-2 mal im Jahr)
Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Altholz	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei mobiler Sammlung (1-2 mal im Jahr)
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle	Biomüll	<input checked="" type="checkbox"/> Abholung von der Liegenschaft, mit Mengenbeschränkung <input checked="" type="checkbox"/> Eigenkompostierung
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Gartenabfälle	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof (gekennzeichnete Entsorgungsbox) <input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof (gekennzeichnete Entsorgungsbox)
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Altpapier	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
Problemstoffe		<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei mobiler Problemstoffsammlung
Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG)	Elektroklein- und Großgeräte, Kühl-, Gefrier- und Bildschirmgeräte, Leuchtstofflampen,	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei mobiler Sammlung (1-2 mal im Jahr)

Gerätebatterien	Konsumbatterien, Lithiumbatterien	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
Pflanzliche und tierische Öle und Fette	Altspeisefett, Öli	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof
Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	Re-Use-fähige Produkte, Gegenstände	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei mobiler Sammlung (1-2 mal im Jahr)

Die in Anlage A und D festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Anlieferung (z.B. maximal zulässige Anliefermenge) sind zu beachten.

(2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs.9 S.AWG 1998 idgF unterliegen, am Recyclinghof (und ggf. für Haushaltsverpackungen auf Sammelinseln, z.B. Müllhütte Schönfeld) der Gemeinde gem. nachstehender Tabelle an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof <input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei Sammelinseln
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe am Recyclinghof <input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei Sammelinseln
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw Verbundstoffen	Plastikverpackungen Leichtverpackungen Folien, Hohlkörper, Getränkeverbundkarton	<input checked="" type="checkbox"/> System „Gelber Sack“
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Metallen	Getränkedosen	<input checked="" type="checkbox"/> System „Gelber Sack“
Baurestmassen	Bauschutt	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei mobiler Sammlung (1-2 mal im Jahr)
Künstliche Mineralfasern	Glaswolle, Tellwolle	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei mobiler Sammlung (1-2 mal im Jahr)
XPS-Platten	Dämmplatten	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei mobiler Sammlung (1-2 mal im Jahr)
EPS-Platten	Baustyropor, Dämmplatten	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei mobiler Sammlung (1-2 mal im Jahr)
Asbestzement	Eternit	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei mobiler Sammlung (1-2 mal im Jahr)
Altreifen	PKW-Reifen	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabe bei mobiler Sammlung (1-2 mal im Jahr)

Die in Anlage D festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Anlieferung (z.B. maximal zulässige Anliefermenge) sind zu beachten.

§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (Anlage B) festgelegten Zeitpunkten am gem. § 5 bestimmten Aufstellungsort zur Entleerung bereitzuhalten.

(4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(5) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idgF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll/Hausabfall) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	60 l
ÖNORM EN 840-1	80 l
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
ÖNORM EN 840-1	360 l
ÖNORM EN 840-3	770 l
ÖNORM EN 840-3	1100 l
Sammelsack der Gemeinde	60 l und 110 l

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	120 l

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(3) Die genannten Sammeleinrichtungen (z.B. Behälter) sind mit einer Klebeetikette laut Anlage E zu versehen.

§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

(1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Gemeinde/Region	89 1,7	Kg pro Einwohner pro Jahr Kg pro Einwohner und Woche
Wöchentliches Vorhaltevolumen	10	Liter pro Einwohner und Woche

Unter Berücksichtigung des Anteils an anderen Abfällen, die den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind, am Gesamtaufkommen der gemischten Siedlungsabfälle reduziert sich das **wöchentliche Vorhaltevolumen auf 5 Liter pro Einwohner und Woche.**

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich (mind.) folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Anzahl Sammel-einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz)	1-3 Personen	60 l	1 x 60 l	4-wöchentlich
	3-5 Personen	80 l	1 x 80 l	4-wöchentlich
	ab 6 Personen	120 l	1 x 120 l	4-wöchentlich
	Mehrparteienhaus pro Person	5 l	X x 240 l	4-wöchentlich
Privater Haushalt (Zweitwohnsitz)	pro Wohneinheit	60 l	6 Abfallsäcke pro Jahr	nach Bedarf
Betriebe und sonstige Arbeitsstätten	je 10 Mitarbeiter	20 l bzw. durchschnittliches Abfallaufkommen der letzten Jahre	X x 120 l	4-wöchentlich
Gastronomiebetriebe	je 20 Sitzplätze	5 l bzw. durchschnittliches Abfallaufkommen der letzten Jahre	X x 120 l	4-wöchentlich
Beherbergungsbetriebe, Heime und Anstalten	je 10 Betten	5 l bzw. durchschnittliches Abfallaufkommen der letzten Jahre	X x 120 l	4-wöchentlich
Sonstige Objekte (z.B. Hütten)	je Objekt	60 l	6 Abfallsäcke pro Jahr	nach Bedarf

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid oder Einverständnis die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Wird in Ausnahmefällen zur vollständigen Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle mit den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, haben sich die Beteiligungspflichtigen ausschließlich der von der Gemeinde dafür angebotenen Abfallsäcke zu bedienen.

(2) Biogene Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend dem wöchentlichen Vorhaltevolumen für die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen.

Als Bedarf für das wöchentliche Vorhaltevolumen für die Sammlung von biogenen Siedlungsabfällen (Biomüll) gilt die für gemischte Siedlungsabfälle vorgeschriebene Sammeleinrichtung geteilt durch deren Entleerungshäufigkeit.

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gem. Anlage F vorliegt.

§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (Anlage B) festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung bis 6.00 Uhr am Straßenrand oder an der von der Gemeinde festgelegten Sammelstelle (Anlage C) bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.

(4) In den lt. Anlage C aufgelisteten Gemeindeteilen erfolgt die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle sowie der biogenen Siedlungsabfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften.

Die Beteiligungspflichtigen haben die gemischten Siedlungsabfälle sowie die biogenen Siedlungsabfälle bei den in Anlage C definierten Sammelstellen bereitzustellen.

§ 6 Gebühren und Tarife

(1) Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.

(2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauffolgenden Monats wirksam.

(3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahreserfordernis (gem. § 19 Abs 3 S.AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest.

Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allf. Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde: www.thomatal.at.

Die Gemeinde legt die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr in Form einer Leistungsgebühr und einer Bereitstellungsgebühr fest.

(4) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung (von Siedlungsabfällen) durch die Gemeinde befreit sind, haben 30 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.

(5) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahreserfordernis gem. § 19 Abs 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(6) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr können dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden kann, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

(7) Abweichend zu Abs. 6 können die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr auf Grund einer im Zusammenhang mit den Tarifen zu treffenden Festlegung in pauschalierten Teilbeträgen mittels Zahlungsauftrag, der sofort vollstreckbar ist, vorgeschrieben werden. Die Teilbeträge werden jeweils zum Monatsersten fällig. Die im Lauf eines Kalenderjahres fällig gewordenen Teilbeträge sind bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres mit den gemäß § 20 entstandenen Gebührenansprüchen abzurechnen. Die Jahresabrechnung hat die Gebührenansprüche, die geleisteten Teilbeträge sowie das allfällig verbliebene Guthaben oder die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung zu beinhalten und ist dem Gebührenschuldner zuzustellen. Die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung ist gleichzeitig mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Der Gebührenschuldner kann gegen die Jahresabrechnung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr für das gesamte Kalenderjahr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.



(8) Die Schwellenwerte und Tarife der Zusatzgebühren für sperrige Siedlungsabfälle und biogene Siedlungsabfälle gem. § 18 Abs.1a S.AWG legt die Gemeinde lt. Anlange A fest.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Abfuhrordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 14.12.2017 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Thomatal

Der Bürgermeister
Klaus Drießler



Anlagen:

- A) Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr
- B) Abfuhrplan
- C) Definition von Sammelstellen zur Abholung der gemischten Siedlungsabfälle sowie der biogenen Siedlungsabfälle
- D) Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässigen Anliefermengen am Recyclinghof und der mobilen Sammlung
- E) Klebeetiketten für Sammeleinrichtungen
- F) Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)

Anhang A

Tarife

Die Gebühren werden von der Gemeindevertretung der Gemeinde Thomatal jährlich neu beschlossen und mit der Abgabenverordnung bzw. dem Haushaltsbeschluss rechtzeitig vor Jahresbeginn kundgemacht.

Dies gilt auch für den Gebührenhaushalt 2020.

Schwellenwerte und Tarife für Zusatzgebühren:

Abfälle	Schwellenwert (max. Anliefermenge)	Zusatzgebühr (ab Überschreiten des Schwellenwertes)
Sperrige Siedlungsabfälle	8 m ³ pro Jahr	€ 20,- brutto pro m ³
Biogene Siedlungsabfälle	bei Überschreiten des festgelegten Vorhaltevolumens gem. § 4 Abs. 2	€ 10,80 brutto pro 120 l Behälter

Sämtliche in dieser Abfuhrordnung und den beiliegenden Anhängen festgesetzten Gebühren, Tarife und Freimengen gelten zum Zeitpunkt der Kundmachung der Abfuhrordnung und können durch den jährlichen Haushaltsbeschluss der Gemeindevertretung (Verordnung der Gemeindevertretung) geändert werden. Die Kundmachung der jeweils geltenden Tarife erfolgt mitsamt dem Haushaltsbeschluss.

Anhang B

Abfuhrplan

Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle sowie der biogenen Siedlungsabfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet laut einer Jahresliste (Abfuhrplan), in der die Abfuhrtage angeführt sind. Der Abfuhrplan ist ersichtlich auf www.thomatal.at

Müllabfuhrtermine 2020

Gelber Sack	Restmüll
Dienstag, 21.01.2020	Donnerstag, 23.01.2020
Dienstag, 18.02.2020	Donnerstag, 20.02.2020
Dienstag, 17.03.2020	Donnerstag, 19.03.2020
Mittwoch, 15.04.2020	Donnerstag, 16.04.2020
Dienstag, 12.05.2020	Donnerstag, 14.05.2020
Dienstag, 09.06.2020	Freitag, 12.06.2020
Dienstag, 07.07.2020	Donnerstag, 09.07.2020
Dienstag, 04.08.2020	Donnerstag, 06.08.2020
Dienstag, 01.09.2020	Donnerstag, 03.09.2020
Dienstag, 29.09.2020	Donnerstag, 01.10.2020
Mittwoch, 28.10.2020	Donnerstag, 29.10.2020
Dienstag, 24.11.2020	Donnerstag, 26.11.2020
Dienstag, 22.12.2020	Dienstag, 22.12.2020

Biomüllabfuhrtermine 2020

31.12.2019; 15.1.; 29.1.; 12.2.; 26.2.; 11.3.; 25.3.; 8.4.; 22.4.; 6.5.; 19.5.; 4.6.;
10.6.; 17.6.; 23.6.; 1.7.; 8.7.; 15.7.; 21.7.; 29.7.; 5.8.; 12.8.; 19.8.; 26.8.; 2.9.;
9.9.; 23.9.; 6.10.; 21.10.; 4.11.; 18.11.; 2.12.; 16.12. und 30.12.2020

Anhang C

Definition von Sammelstellen

Folgende Gemeindeteile bzw. Beteiligungspflichtige haben die gemischten Siedlungsabfälle sowie die biogenen Siedlungsabfälle bei den angeführten Sammelstellen bereitzustellen.

Ortschaften/Ortsteil	Sammelstellen
Ganslberg	Straßenbereich bei Objekt Thomatal 85 (Drießler)
Schönfeld	Müllhütte Schönfeld am Parkplatz Schönfeld

Anhang D

Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässige Anlieferungsmengen am Recyclinghof und/oder der mobilen Sammlung

Abfallart	Schwellenwert (max. Anlieferungsmenge)	Zusatzgebühr (ab Überschreiten des Schwellenwertes)
Sperrige Siedlungsabfälle	8 m ³ pro Jahr	€ 20,- brutto pro m ³
Alteisen	unbeschränkt	kostenlos
Altholz	6 m ³ pro Jahr	€ 15,- brutto pro m ³
Grünabfälle	unbeschränkt	kostenlos
Baum- und Strauchschnitt	unbeschränkt	kostenlos
Altpapier	unbeschränkt	kostenlos
Altkleider	unbeschränkt	kostenlos
Altspeisefett	unbeschränkt	kostenlos
Bauschutt	2 m ³ pro Jahr	€ 50,- brutto pro m ³
Künstliche Mineralfasern	2 x 250 l Sack pro Jahr	keine Annahme von Mengen über Schwellenwert
XPS-Platten	1 x 250 l Sack pro Jahr	keine Annahme von Mengen über Schwellenwert
EPS-Platten	1 x 250 l Sack pro Jahr	keine Annahme von Mengen über Schwellenwert
Eternit	0,5 m ³ pro Jahr	keine Annahme von Mengen über Schwellenwert
-PKW-Reifen ohne Felge -PKW-Reifen mit Felge -Traktor-Reifen mit Felge -Traktor-Reifen ohne Felge		€ 4,- brutto pro Stück € 4,- brutto pro Stück € 20,- brutto pro Stück € 20,- brutto pro Stück
Altöl	5l pro Jahr	€ 0,50 brutto pro Liter
Dispersionsfarben	unbeschränkt	kostenlos
Feuerlöscher	unbeschränkt	kostenlos

Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen

Abfallart	Anmerkungen	Schwellenwert Zusatzgebühr
Kartonagen	gefaltet	unbeschränkt kostenlos
Altglas	Bunt- und Weißglas	unbeschränkt kostenlos
Aluminiumverpackungen	gemischt	unbeschränkt kostenlos
Metallverpackungen	Weißblechverpackungen	unbeschränkt kostenlos
HDPE Hohlkörper	Flaschen, Kanister, Eimer usw.	unbeschränkt kostenlos
Kunststofffolien	keine Agrarfolien	unbeschränkt kostenlos
PET-Flaschen	Getränkeflaschen gemischt	unbeschränkt kostenlos
EPS-Verpackungen	Styroporformteile	unbeschränkt kostenlos
Getränkeverbundkarton		unbeschränkt kostenlos

Liste der Elektroaltgeräte und Altbatterien

Abfallart	Anmerkungen	Schwellenwert Zusatzgebühr
Elektro-Großgeräte	EAG mit einer Kantenlänge $\geq 50\text{cm}$	unbeschränkt kostenlos
Elektro-Kleingeräte	EAG mit einer Kantenlänge $< 50\text{cm}$	unbeschränkt kostenlos
Bildschirmgeräte	Fernseher und Monitore	unbeschränkt kostenlos
Gasentladungslampen	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen	unbeschränkt kostenlos
Kühlgeräte		unbeschränkt kostenlos
Gerätebatterien	Gerätebatterien, Li-Batterien, Akkus und Knopfzellen	unbeschränkt kostenlos
Fahrzeugaakkumulatoren	Bleiakkumulatoren	unbeschränkt kostenlos

Anhang E

Klebeetiketten für Sammeleinrichtungen

Folgende Klebeetiketten werden für die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen und biogenen Siedlungsabfällen in der Gemeinde Thomatal verwendet.

Bsp. RM-Tonne à 120 Liter



Bsp. BIO-Tonne



Anhang F

Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung

Name:

Adresse:

Telefon:

Ich verzichte hiermit auf die Entsorgung der biogenen Siedlungsabfälle mittels Biotonne und erkläre ausdrücklich, dass ich **alle** in meinem Haushalt anfallenden **festen biogenen Siedlungsabfälle** (zutreffendes bitte ankreuzen)

- auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
- gemeinsam mit meinem Nachbarn
 - auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
 - auf der Liegenschaft des Nachbarn **ganzjährig** kompostiere

Name, Anschrift:

- die Biotonne gemeinsam mit meinem Nachbarn benütze

Name, Anschrift

.....
(Unterschrift Nachbar)

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft und auf meine Kosten eine Biotonne aufstellt und in den Entleerungsturnus eingliedert, wenn ich nicht ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiere.

.....
Datum

.....
Unterschrift